Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 30 (1959)

Heft: 6

Artikel: Ein neuer Frauenberuf: Krankenhaus-Hostess: ein erster Versuch in

Frankreich

Autor: Romberg, Martina

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-808267

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Patienten erzielt worden sind, zum andern auf der Erkenntnis, dass bei rascher Behandlung von Erkrankungen die Heilungsaussichten viel grösser sind. Die Reform zielt im wesentlichen dahin, die Bevölkerung zu überzeugen, dass Geisteserkrankungen genau wie irgendwelche andere Erkrankungen betrachtet und Patienten ohne jede Scheu und mit gleicher Selbstverständlichkeit wie gewöhnlich Kranke den Spitälern und Aerzten zur Behandlung anvertraut werden sollten. Geisteskranke und ihre Familien sollen von der weitverbreiteten Auffassung, dass es sich um etwas Beschämendes handle, befreit werden, damit eine sachkundige Behandlung möglichst rasch und unter günstigsten Voraussetzungen einsetzen kann.

Die Vorlage will deshalb zunächst die Unterscheidung zwischen Irrenanstalten und gewöhnlichen Krankenhäusern auch dem Namen nach abschaffen, indem alle Heilanstalten forthin als Spitäler bezeichnet werden. Ausserdem sollen gewöhnliche Spitäler zur Einrichtung und Angliederung von Abteilungen und Kliniken für die Behandlung geistig Gestörter ermuntert werden. Es soll auch vermehrt dafür Sorge getragen werden, dass ungefährliche oder leicht erkrankte Patienten nicht länger als nötig in den Spitälern bleiben, damit sie zu ihren Familien zurückkehren oder damit sie sich freiwillig in gewöhnliche Heime begeben können. Die Vorlage unterscheidet zwischen vier Kategorien von Geistesgestörten: Geisteskranken, schwer «Subnormalen», Psychopathen und milder «Subnormalen». Wenn Psychopathen das 25. Lebensjahr erreichen, ein Alter, in dem die Chancen einer dauernden Heilung zu schwinden pflegen, sollen sie das Recht auf Entlassung aus der Spitalbehandlung haben, sofern der zuständige Arzt dies nicht als gefährlich für den Kranken selber oder für seine Umgebung bezeichnet. Für die zwangsmässige Versorgung von Geistesgestörten in Spitälern werden inskünftig zwei ärztliche Zeugnisse, eines davon von einem Psychiater, Der Schweizerische Arbeitskreis für Puppenspiel, der sich vornehmlich mit dem Kasperspiel in Schule und Kindergarten beschäftigt hat, wird sich künftig als «Arbeitskreis für Kasperspiel» ausschliesslich dem Handpuppenspiel widmen. Dem Arbeitskreis ist eine Beratungsstelle angegliedert worden, die allen Interessenten kostenlos zur Verfügung steht.

verlangt. Nur in Notfällen können Zwangsversorgungen auf Grund eines einzigen Zeugnisses 72 Stunden lang vorgenommen werden; in dieser Zeitspanne muss ein zweites Zeugnis vorgelegt werden. Innerhalb sechs Monaten können versorgte Patienten oder ihre nächsten Familienangehörigen oder Vormünder ihre Entlassung beantragen. An Stelle der bisherigen Kontrollkommission sollen regionale Spezialtribunale, bestehend aus Aerzten, Juristen und Laienmitgliedern, geschaffen werden, die die Entscheidung über alle Versorgungsfälle zu treffen haben. Nach Inkraftsetzung des neuen Gesetzes sollen die Spezialtribunale sämtliche Fälle der zur Zeit zwangsmässig Versorgten überprüfen und Entlassungen anordnen, wo ihrer Ansicht nach keine genügenden Gründe für den Freiheitsentzug vorliegen. Man rechnet damit, dass ein erheblicher Teil, vielleicht zehn Prozent oder mehr, der Zwangsversorgten dadurch entlassen wird.

Die neue Einstellung zum Problem der Geistesgestörten und die Gratisbehandlung aller Patienten unter dem Nationalen Gesundheitsdienst haben bereits erhebliche Erfolge geizeitigt. Fast vier Fünftel aller geisteskranken Spitalpatienten haben sich freiwillig in Spitalbehandlung begeben, was früher kaum bei einem Drittel der Fall war. Die rasche Behandlung hat in den letzten Jahren eine erfreuliche Zunahme der Entlassungen mit sich gebracht. 60 Prozent der neu aufgenommenen Patienten konnten 1956 innerhalb dreier Monate wieder entlassen werden und 75 Prozent innerhalb von sechs Monaten.

Ein neuer Frauenberuf: Krankenhaus-Hostess

Ein erster Versuch in Frankreich

Kinder im Krankenhaus sind ein schwieriges Kapitel. Nicht nur für das Pflegepersonal, sondern auch für die Eltern, die sich von ihrem Kinde trennen müssen und es nur nach dem Besuchsplan der Krankenanstalt besuchen dürfen. Die Vorschriften über Besuchszeiten sind besonders in Kinderkrankenhäusern streng und müssen es auch sein, da nur eine genaue Regelung einen reibungslosen Krankenhausbetrieb garantiert.

Nun hat sich jedoch jüngst in Frankreich ein erschütternder Fall abgespielt, der zu denken gibt. Ein auf den Tod darniederliegendes Kind verlangte immer wieder nach seiner Mutter, die es jedoch nach den Vorschriften der Anstalt über Besuchszeiten nicht besuchen durfte. Das Kind starb, ohne seine Mutter noch einmal gesehen zu haben. Die Mutter des Kindes war darüber so erschüttert, dass sie ein kleines Buch schrieb, in dem sie für eine Neuordnung der Besuchszeiten in besonderen Fällen eintrat. Es hat ein so grosses Aufsehen in Frankreich erregt, dass sich sogar das Parlament damit befasst hat. Einige einflussreiche

Abgeordnete verlangten eine *Reform* der alten und längst überholten Krankenhausbestimmungen.

Mit dieser dringend notwendigen Reform wurde inzwischen begonnen. Sie umfasst unter anderem auch einen sehr interessanten Versuch: Man stellt, vorwiegend in Kinderkrankenhäusern, sogenannte Krankenhaus-Hostessen ein. Diese Damen brauchen nicht in Krankenpflege ausgebildet zu sein, da es lediglich ihre Aufgabe ist, sich um die seelischen und persönlichen Belange der Kranken zu kümmern.

In Krankenhäusern zum Beispiel befasst sich die Hostess mit besonders schwierigen Kindern. Bekanntlich sind manche Kinder sehr leicht im Krankenhaus zu halten, andere aber leiden seelisch sehr stark unter der Trennung von der Mutter. Hier kann die Krankenhaus-Hostess nun Sondergenehmigung für den Besuch der Mutter erwirken.

Aber auch in Krankenhäusern für Erwachsene findet die Krankenhaus-Hostess ein reiches Tätigkeitsfeld. Eine ganze Anzahl von Kranken in allen Anstalten sind nicht nur körperlich krank, sie haben auch seelische Schwierigkeiten und oft auch häusliche Sorgen

Küchen-Première



Der Hügli Küchenchef bringt für alle Feinschmecker eine Kreation ganz besonderer Art

klare Hühnersuppe

mit

reichen Hühnerfleisch-Einlagen

mit dem wirklich echten Aroma und reichstem Hühnerfleischzusatz!

Verlangen Sie bitte Gratis-Muster! Sie werden bestätigen: «eine Suppe wie noch nie!»

Ein Spitzenprodukt der



Nährmittel AG Arbon

Tel. (071) 4 69 03

ALLE BÖDEN RASCHER + SCHÖNER PFLEGEN MIT

Sie ist die einzige Bodenreinigungsmaschine mit dem patentierten, neuartigen Kehrsystem, durch das die Bürsten und Späne immer wieder von neuem aufgerichtet werden und dadurch ein Mehrfaches länger gebrauchsfähig bleiben.

Resultat: Gründlichere Trocken- und Nassreinigung aller Natur- und Kunststoffbeläge inkl. Asphaltkegelbahnen.

Leichter und schneller einwachsen. Wirksameres Blochen und Polieren. Grosses und kleines Modell, beide leicht zu transportieren und zu handhaben.

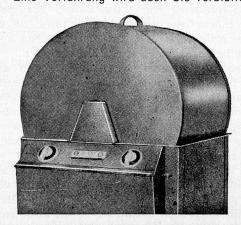


Rufen Sie heute noch an 051/996336

und verlangen Sie direkt vom Wibis-Fabrikanten Emil Bisang, Affoltern a.A., Zürich den neuen Wibis-Prospekt und Referenzen Auch neue und gebrauchte Maschinen anderer Marken (mit und ohne Staub-Absaugung)

Eine schweizerische Geschirrwasch- und Spülmaschine von überdurchschnittlicher Qualität.

Eine Vorführung wird auch Sie verblüffen.



Lassen Sie sich die G 1 zeigen.

Verlangen Sie unsern unverbindl. Besuch.

Vertrauen Sie auf schweizerische Spitzenleistungen.





F. Gehrig & Co., Ballwil-Luzern

Fabrik elektrischer Maschinen und Apparate

Telephon (041) 89 14 03

und Nöte. Hier soll sich die Hostess einschalten und nach Möglichkeit für Abhilfe sorgen. Oft ist es so, dass erst durch ein längeres persönliches Gespräch seelische Nöte mitgeteilt werden. Zu einem derartigen Gespräch haben aber die überlasteten Aerzte und das nicht weniger überlastete Pflegepersonal einfach keine Zeit.

In der kurzen Zeit des Bestehens dieses neuen und segensreichen Frauenberufes haben die Krankenhaus-Hostessen, die eine hübsche blaue Uniform tragen, bereits den ehrenvollen Titel «Engel in Blau» erhalten.

Es ist zu wünschen, dass dieser neue Frauenberuf nicht nur auf Frankreich beschränkt bleibt.

Martina Romberg.

Sagen Sie ihm nur «Du»!

Wenn ich mit meinem Buben - nein! Wenn mein Sohn und ich Bekannte treffen, dann wissen sie oft nicht recht, sollen sie meinen Sprössling, der nun ein junger Mann geworden ist, mit «Du» oder «Sie» ansprechen. Bei Familiengliedern und bei Götti und Gotte ist das «Du» selbstverständliches Vorrecht beider Partner. Bei Tante Maria, die junge Menschen gut versteht, wie auch bei Onkel Felix, der durch seine hohe berufliche Stellung allen Familiengliedern besondere Achtung und einen leisen Stolz einflösst, würde das «Sie» meinen Sohn befremdend schmerzen. Auch dem Götti würde Hans den Wechsel vom «Du» zum «Sie» übelnehmen. Der Gotte schon weniger. Vom hochnäsigen Vetter Max vollends lässt Hans sich nur ungern duzen. Es tönt aber auch gar nicht vertraulich, sondern so recht von oben herab.

Bei Fremden und entfernten Bekannten finden Hans und ich es durchaus in Ordnung, wenn sie als Menschen, denen wir nicht näher verbunden sind, den jungen Mann mit «Sie» begrüssen. Gewiss, manchmal empfinden wir beide, Hans und ich, etwas Stolz dabei. Wir beide, nun auch er, wollen für voll genommen, wollen geschätzt sein. Besonders unserer Nachbarin, die früher unbedacht und eher anmassend unseren Hansuli oft zum Posten und zu allerhand Dienstleistungen gerufen hatte, soll das «Sie» zum Bewusstsein bringen, dass Hans nicht mehr ihr Postbub ist!

Schwieriger fällt uns der Entscheid in den Zwischenfällen: Bei entfernten, selten gesehenen Verwandten, bei seit Jahren mit unserer Familie verbundenen guten Freunden oder den treuen Helfern im Werdegang unseres Sohnes: dem Pfarrer, den Lehrern, dem Arzte. Da ist mir schon passiert, dass ich, um die Unsicherheit auf beiden Seiten zu lösen, einfach entschied: «Sagen Sie ihm nur Du!» In den ersten Monaten dieses für beide Teile unbequemen Uebergangsalters meines Sohnes mochte mein Entscheid eine Hilfe sein. Aber heute würde er einen ungebührlichen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des jungen Mannes bedeuten. Hans soll selber entscheiden, wer sich ihm mit dem vertraulichen «Du» nähern darf und wer ihn mit dem offiziellen «Sie» ansprechen soll. Wie fein wird doch später der Wechsel vom «Sie» zum «Du» sein! Beim Freund und gar erst bei der in Liebe erwählten Lebensgefährtin! Da kann und darf kein anderer zwischen «Sie» und «Du» entscheiden! Hans wird es auch nicht einfach so leichthin tun. Da wird er in sich hinein horchen und ein Anderes in ihm drin wird das beseligende «Du» erblühen lassen.

So zeige ich ihm in stillen Stunden vertrauter Vater-Sohn-Zweisamkeit, wie der Entscheid zwischen «Du» und «Sie» bei ihm liegt. Wie er da, wo das

Umgang mit jungen Leuten

zögernd vorgebrachte «Sie» willkommen ist, es annehmen darf als Zeichen der Anerkennung des Erwachsenseins. Wie er dort, wo ein lieber Familienfreund abtastet, ob der junge Herr den Uebergang zum «Sie» erwartet, das vertraute «Du» bewahren darf. Ich helfe ihm in jenen heiklen Fällen, wo Leute den jungen Mann unentwegt duzen, unbekümmert darum, ob es ihm recht sei.

Wohl bin ich Helfer. Der Entscheid zwischen «Du» und «Sie» liegt aber ganz beim jungen Manne und erst recht bei der jungen Tochter. H. S.

Wie hält man Zimmerpflanzen schädlingsfrei?

Die moderne Wohnkultur nimmt Zimmerpflanzen als Dekor, als Mittel zur Hebung der Wohnlichkeit der Räume in vermehrtem Masse zu Hilfe. Blatt- und Blütenpflanzen werden in immer neuer Vielgestaltigkeit für alle Bedürfnisse herausgebracht. Sie sind mit uns als Lebewesen, die unser Dasein verschönern helfen, in eine innere Beziehung getreten, gleichsam als Ausgleich zu unserer sonstigen nüchternen und sachlichen Umgebung.

Wir schenken ihnen deshalb auch unsere besondere Aufmerksamkeit, beschäftigen uns mit ihrem Gedeihen, indem wir ihnen Wasser, Dünger, Licht und Luft zukommen lassen und auf ihre besonderen Eigenheiten eintreten. Wir freuen uns, wenn es uns gelingt, unsere Pflanzen zu schöner Entwicklung zu bringen, denn das gibt uns die beruhigende Sicherheit, dass wir unsere Lieblinge gut behandeln.

Ein grosses Problem stellt dabei stets das Auftreten von Schädlingen. Blattläuse, Schildläuse, Schmierläuse, Weisse Fliegen und Rote Spinnen sind häufige, unerwünschte Gäste an Zier- und Zimmerpflanzen. Oft stellten wir ihr Dasein erst fest, wenn die Pflanzen augenfällige Schädigungen aufweisen, und dann stehen wir vor der Frage: «Was ist da zu tun? Gibt es ein geeignetes Spritzmittel und welches? Wie sollen wir das Mittel anwenden, wenn es dazu eines Spritzapparates bedarf? Wo sollen wir schliesslich die Behandlung vornehmen?» In der schönen Stube geht es nicht. Am einfachsten können wir die Pflanzen in die Waschküche tragen, notfalls muss das Badezimmer dazu herhalten. Mit Topfpflanzen kommen wir noch einigermassen zurecht. Schwierig wird es im eingepflanzten Blumenfenster oder mit Kletterpflanzen, die fest montiert sind. Auch Ficus oder Phylodendron, die bis zur Zimmerdecke reichen, können nur mit grosser Mühe von ihrem Standort entfernt werden. An